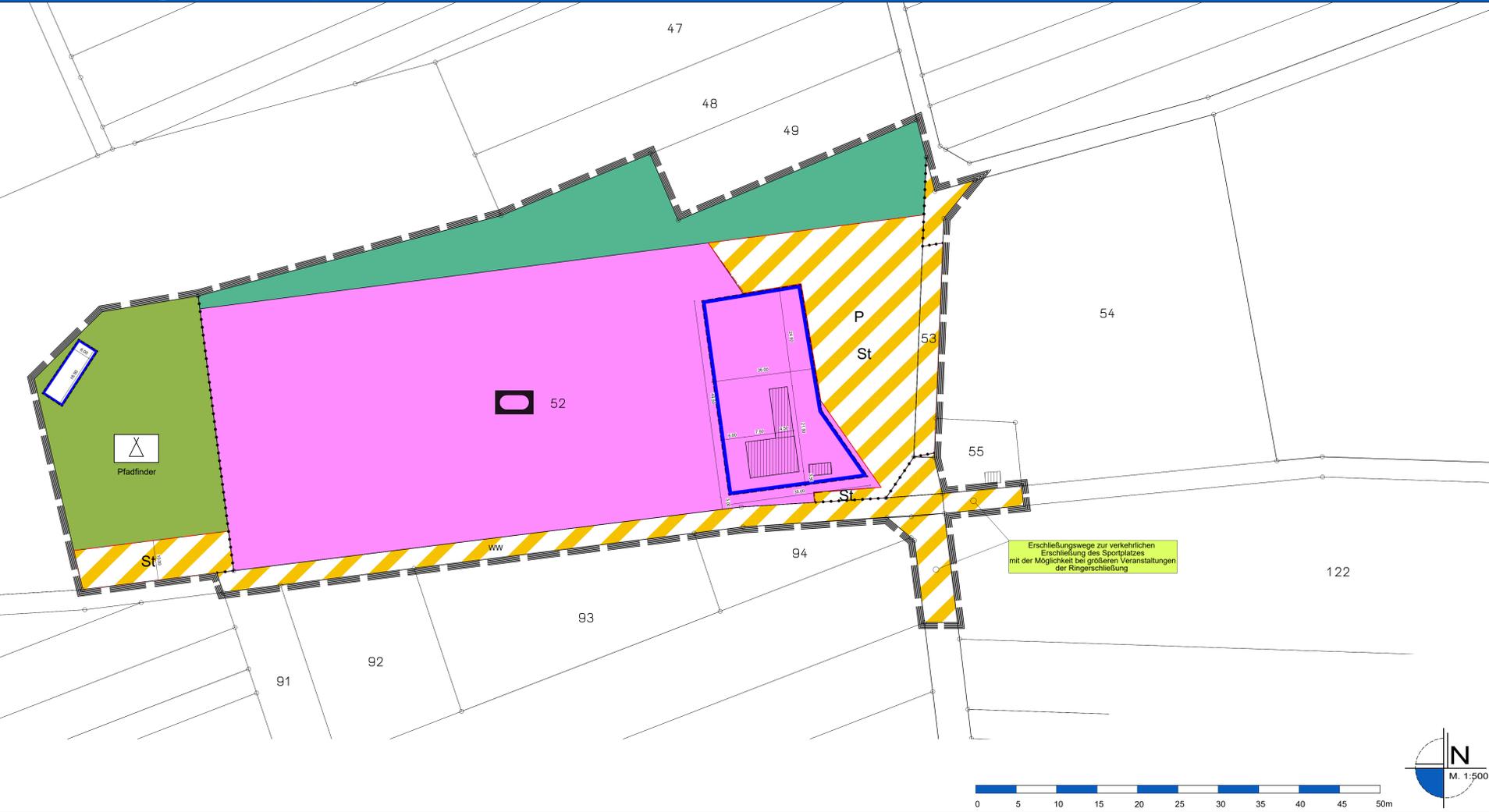


Ortsgemeinde Müllenbach

Bebauungsplan "Sportplatz"



Textfestsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)

Im Bebauungsplan ist eine öffentliche Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Die Fläche für Sport- und Spielanlagen ist mit der Zweckbestimmung „Fußball-Sportplatz“ festgesetzt und dient im Wesentlichen der Errichtung eines Fußball-Sportplatzes in Form eines Großspielfeldes einschließlich der Zubehöranlagen und -einrichtungen.

Spielfelder für sonstige Sport- und Spielarten (z.B. Multifunktionsspielfeld, Boule, Beach-Volleyball, Tennis u.a.), sind ebenso zulässig wie untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO. Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sport- und Spielanlagen (z.B. PV-Anlage, Beregnungsanlage).

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind der organisierte Wettkampfsport und nicht wettkampforientierter Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten zulässig. Ergänzende Anlagen und Einrichtungen sind insbesondere folgende:

1. Vereinshelm mit Versammlungs- und Bewirtungsraum, Umkleekabinen, Duschen, Toiletten, Sanitätsraum, Abstellräumen sowie Funktionsgebäude für die Unterstufung von Trainings- und Spielgeräten sowie für die Pflege und Unterhaltung der Sportflächen und Freizeitanlagen
2. Multifunktionsspielfeld,
3. Stellplätze mit ihren Zu- und Umfahnen,
4. „Sportstätten-Infrastruktureinrichtungen“ wie Flutlichtanlagen, Ballfangzäune, sowie Sitz- und Stehgelegenheiten, Geländer und Tore,
5. befestigte Terrassen, Freizeite und Wege für die innergebieliche Erschließung,
6. Abstellplätze für Fahrräder,
7. Einfriedungen,
8. Hinweisschilder,
9. untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO,
10. Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage (z.B. Beregnungsanlage).

1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)

Höhe baulicher Anlagen

- Gebäudehöhe
- Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist definiert als das Abstandsmaß der festgesetzten Oberkante der angrenzenden natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:
 - 1) Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
 - 2) bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika) oder
 - 3) bis Oberkante First.
- Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen ist mit GH = 7,5 m i.N.N. festgesetzt.

Die Flutlichtmasten dürfen eine Höhe von maximal 15,0 m nicht überschreiten.

1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 (3) BAUNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Spielfeld, Multifunktionsspielfeld, Stellplätze mit ihren Zu- und Umfahnen, Garagen, Sportstätten-Infrastruktureinrichtungen wie Flutlichtanlagen, Ballfangzäune, sowie Sitz- und Stehgelegenheiten, befestigte Terrassen, Freizeite und Wege für die innergebieliche Erschließung, Abstellplätze für Fahrräder, Einfriedungen, Tore und Geländer, Hinweisschilder, untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme sowie zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage (z.B. Beregnungsanlage) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 5 BAUGB)

Grünfläche: Anlage für Pfadfinder mit Spiel- und Freizeiteinrichtungen, wie Pfadfinderlager, Holzhitze etc. die der Ausübung der Pfadfindertätigkeit dienen.

1.5. VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. NR. 11 BAUGB)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird entsprechend der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ (WW) festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird entsprechend der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“ (P) festgesetzt.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BAUGB I.V.M. § 88 (6) LBAUO)

2.3. DACHEINDECKUNG

Die Eindeckung von geneigten Dächern ist entweder in Naturschiefer, Kuntschiefer oder schieferfarbenen oder anthrazitfarbenen, jedoch nicht glasierten Materialien vorzunehmen.

3. GRÜNRÖRNERISCHE UND LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN

3.3. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB)

Wasserdurchlässige Befestigung von Verkehrs- und Stellplatzflächen
Stellplätze, Kommunikationsflächen und Freizeite (Terrassen) sollen dauerhaft mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässigem Pflaster und vergleichbare Materialien befestigt werden.

Externe Kompensationsmaßnahmen K1:
Mittels Abbuchung von 10.000 m² von der Ökotonfläche Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach und 2.150 m² von der Ökotonfläche Flurstück 46/2, Flur 8, Gemarkung Müllenbach kann ein Kompensationswert von 56.017 Wertpunkten erreicht werden. Dies deckt den Kompensationsbedarf von 55.773 Wertpunkten vollständig.

Hinweise naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen für weitere Baumaßnahmen

Hinweise naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen für weitere Baumaßnahmen

- V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
- V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V3 Bei baulichen Veränderungen der Gebäude Gebäudekontrolle durch fachkundige Person
- V4 Verzicht auf Nachbauarbeiten und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen
- V5 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum
- V6 Vermeidung von größeren Erdbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- V7 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenässe
- V8 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung

Textfestsetzungen

V9 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V10 Vermeidung von Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter Baubedingt Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

V11 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

4. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vor vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/-0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
2. Bei Befestigungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVWG (M), DWA-M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Befestigungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk und dem Abwasserwerk Kaisersesch abgestimmt werden.
3. Das Kreiswasserwerk beantragt, bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
4. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
5. Soweit Brauchwasser zur Toiletenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt und der Anzeige beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1992, Heft 11, Seite 468) sowie der bga-Presseset (BI-A 507/92).
6. Dachablaufwasserverwendung im häuslichen Bereich
Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen und dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde. Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 5 TrinkwV)
Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020 DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu beachten. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltpflege nach BauGB - Leitlinien für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauplanung. Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

Hinweise in Bezug auf die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV):

Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.23 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

Bei Flächen von mehr als 3000 m² bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungs-pflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.

Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe der Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaeologie-koblenz@gdk.rlp.de.

5. ANHANG

PFANZLISTE UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

PFANZLISTE

Laubgehölze II. Ordnung
Bäume II. Ordnung:

Feldahorn	Acer campestre	Südkirschen	Prunus avium
Hainbuche	Carpinus betulus	Blaue Leberkuhne	Malva sylvestris
Pinus sylvestris	Pinus sylvestris	Große Schwarze Kнопel	Prunella spinosa
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schneiders Spalte Kнопel	Prunella spinosa
Mehlbearbe	Sorbus aria		

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

LISTE REGIONALER OBSTSORTEN (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnenorten	Südkirschen	Pflaumen
Apfel von Grönfels	Gelbe Leberkuhne	Blaue Leberkuhne	Haarzwiebele
Borkenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze Kнопel	Ontario-Pflaume
Danziger Kantapfel	Polsterbirne	Schneiders Spalte Kнопel	
Gefamter Kardinal	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Grüne Herbstreute			
Großer Rheinischer Bismarck			
Hausapfel			
Landbierger Renette			
Prinz Albert von Preußen			
Roter Boskoop			

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baueinpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 (I Nr. 344).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1988 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Landesbodenschutzgesetz (LBSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landeswahlgesetz (LWahlG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.2.2024 (I Nr. 33).

Jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2022.
Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Müllenbach

Bebauungsplan "Sportplatz"

Entwurf

Auftraggeber: Ortsgemeinde Müllenbach	Projektnr.: 01-842
Phase: Entwurf	Stand: Juli 2024
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:500

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Die Ortsgemeinde Müllenbach hat am 16.08.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Sportplatz" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ bis _____ die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Offenlegung und Beteiligung der Behörden Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Müllenbach hat am _____ den Bebauungsplan "Sportplatz" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN
Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Müllenbach sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung	
Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	Müllenbach, den _____ Marco Labonte, Ortsbürgermeister	

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen
§9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Landwirtschaft und für Wald
§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB

Sonstige Planzeichen

St Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Wohngebäude laut Kataster

Grünflächen öffentlich

Pfadfinder

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

natürliche Geländeoberfläche

Systemskizze

